

**Presseinformation**  
Wien, am 3. Juli 2018

## **Österreichische Gesellschaft für Rechtslinguistik (ÖGRL) spricht sich für transparentes Gesetzgebungsverfahren zur Arbeitszeitflexibilisierung aus**

**In ihrer Reaktion auf den Initiativantrag der Abgeordneten Haubner, Klinger *et al.* weist die ÖGRL auf die Wichtigkeit eines transparenten, bürgernahen und nachvollziehbaren Gesetzgebungsverfahrens hin und hebt die Auslegungsbedürftigkeit des Freiwilligkeitsbegriffes hervor**

Der Österreichischen Gesellschaft für Rechtslinguistik liegt ein Initiativantrag der Abgeordneten Haubner, Klinger und Kolleg\_innen vor, wonach das Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969 und damit in Zusammenhang stehende gesetzliche Bestimmungen geändert werden sollen. In diesem Zusammenhang soll ein 12-Stunden-Tag und eine 60-Stunden Woche ermöglicht werden.

Die ÖGRL gibt gemäß ihrem Grundsatz zur parteipolitischen Unabhängigkeit keine Stellungnahme oder Wertung im Hinblick auf die rechtspolitischen Aspekte des Gesetzesvorhabens ab. Es wird jedoch auf die komplexe sprachliche Realisierung der zur Änderung vorgesehenen Gesetzesmaterien verwiesen. Ferner betont die ÖGRL das Verständlichkeitsprinzip im Gesetzgebungsverfahren, wonach Änderungen im Gesetzkörper stets transparent, zugänglich und in klarer und einfacher Sprache erfolgen sollten.

Es wird ebenso auf die Auslegungsbedürftigkeit des Freiwilligkeitsbegriffs und aller anderen sinnähnlichen sprachlichen Realisierungen im Arbeits- und Sozialrecht verwiesen. Die kurze Beratungsdauer zum

Gesetzesvorhaben im Wirtschaftsausschuss erschwert zudem die rechtzeitige Vorlegung einer empirischen rechtslinguistischen Untersuchung des Gesetzestextes zu Bedeutung und Verständnis des Freiwilligkeitsbegriffs bei Vertreter\_innen der Sozialpartnerschaft.